

RAIFFEISENKASSE LAAS

Genossenschaft mit Sitz in 39023 Laas – Vinschgaustraße 48
Steuer-, MwSt.- und Eintragungsnummer im Handelsregister Bozen: 00163250210
Eingetragen im Genossenschaftsregister Bozen Nr. A145426, Sektion I,
und im Bankenverzeichnis Bankleitzahl: ABI 08117 - CAB 58500
Gesellschaftskapital 4.190 Euro
Reserven 27.824.099 Euro
Dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und
dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 G.V. Nr. 415/1996 angeschlossen

BASEL III – SÄULE 3

ERWEITERTE OFFENLEGUNG ZUM 31.12.2025

Dokument:	Erweiterte Offenlegung	
Themenbereich:	Risikomanagement	
Genehmigt vom:	Verwaltungsrat	20.05.2026
Veröffentlicht Version 1 unter	https://www.raiffeisen.it/de/laas/wir-sind-genossenschaft/mitteilungen-an-kunden/basel-iii-saeule-3.html	21.05.2026
am:		
Veröffentlicht Version 2 unter	https://www.raiffeisen.it/de/laas/wir-sind-genossenschaft/mitteilungen-an-kunden/basel-iii-saeule-3.html	24.09.2026
am:		

INHALTSVERZEICHNIS:

EINLEITUNG	3
1. OFFENLEGUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS (ART. 436 CRR).....	3
2. OFFENLEGUNG VON SCHLÜSSELPARAMETERN UND ÜBERSICHT ÜBER DIE RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRÄGE (ART. 447).....	4
3. OFFENLEGUNG VON EIGENMITTELN (ART. 437)	7
4. OFFENLEGUNG DER VERGÜTUNGSPOLITIK (ART. 450 CRR)	13
5. LÄNDERSPEZIFISCHE BERICHTERSTATTUNG.....	21

EINLEITUNG

Die aufsichtlichen Bestimmungen sehen von Seiten der Banken die Offenlegung von bestimmten Informationen zu den Risiken, zur Angemessenheit der aufsichtlichen Eigenmittel, zur Risikoexposition und zu den Risikomessungs- und Steuerungstechniken vor, um die Markttransparenz zu erhöhen. Diese Informationen müssen gemäß Teil VIII der Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) 575/2013 sog. CRR, nachfolgend geändert durch die Verordnung (EU) 876/2019 sog. CRR2 und die Verordnung (EU) 1623/2024 sog. CRR3), veröffentlicht werden.

Die Bank veröffentlicht in diesem Dokument Informationen, die den von der Durchführungsverordnung (EU) 3172/2024 vorgesehenen einheitlichen Meldebogen und Tabellen entsprechen. Dabei werden jedoch nur die Informationen, die von den kleinen und nicht komplexen Instituten gemäß Art. 433b CRR offenzulegen sind, veröffentlicht.

Im vorliegenden Dokument werden zudem im Sinne des Rundschreibens der Banca d'Italia 285/2013 zur Umsetzung des Art. 89 der Richtlinie (EU) 36/2013 (sog. CRD) die Informationen zur Länderspezifischen Berichterstattung (sog. „country by country reporting“) geliefert.

1. OFFENLEGUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS (ART. 436 CRR)

Die in diesem Dokument veröffentlichten Informationen beziehen sich auf die **Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft**, mit Sitz in 39023 Laas, Vinschgaustraße 48, Steuer-, MwSt.- und Eintragsnummer im Handelsregister Bozen Nr. 00163250210, eingetragen im Genossenschaftsregister Bozen Nr. A145426, Sektion I und im Bankenverzeichnis - Bankleitzahl ABI 08117 - CAB 58500. ^{436 a)}

Das Gesellschaftskapital beträgt 4.154 Euro und die Reserven 26.835.991 Euro. Die Raiffeisenkasse Laas ist auch dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 G.V. Nr. 415/1996 angeschlossen.

Zum Erhebungsstichtag bestehen keine Beziehungen zu kontrollierten oder kontrollierenden Unternehmen oder zu Unternehmen, die von letzteren abhängen sowie zu Unternehmen unter maßgeblichen Einfluss.

2. OFFENLEGUNG VON SCHLÜSSELPARAMETERN UND ÜBERSICHT ÜBER DIE RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRÄGE (ART. 447)

Meldebogen EU KM1: Schlüsselparameter		T	T-1	T-2	T-3	T-4
		31.12.2025	30.09.2025	30.06.2025	31.03.2025	31.12.2024
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)	27.817.229	27.795.441	27.795.451	27.795.419	26.829.073
2	Kernkapital (T1)	27.817.229	27.795.441	27.795.451	27.795.419	26.829.073
3	Gesamtkapital	27.817.229	27.795.441	27.795.451	27.795.419	26.829.073
	Risikogewichtete Positionsbeträge					
4	Gesamtrisikobetrag	71.486.821	73.649.368	65.739.615	66.985.867	76.781.394
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	38,91%	37,74%	42,28%	41,49%	34,94%
6	Kernkapitalquote (%)	38,91%	37,74%	42,28%	41,49%	34,94%
7	Gesamtkapitalquote (%)	38,91%	37,74%	42,28%	41,49%	34,94%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,80%	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,00%	0,60%	0,60%	0,60%	0,60%
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,40%	0,80%	0,80%	0,80%	0,80%
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,80%	9,00%	9,00%	9,00%	9,00%
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,90%	0,90%	0,89%	0,45%	0,44%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft

BASEL III – SÄULE 3 Erweiterte Offenlegung zum 31.12.2025

EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,40%	3,40%	3,39%	2,95%	2,94%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,20%	12,40%	12,39%	11,95%	11,94%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	29,11%	28,74%	33,28%	32,49%	25,94%
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	148.596.012	157.988.940	143.025.153	138.730.012	135.094.781
14	Verschuldungsquote (%)	18,72%	17,59%	19,43%	20,04%	19,86%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	45.401.534	49.789.595	42.219.435	37.613.378	37.452.313
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	15.872.802	16.214.899	10.976.333	10.683.676	12.466.449
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	11.396.350	8.710.300	5.892.291	5.957.355	6.052.613
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	4.476.452	7.504.599	5.084.042	4.726.322	6.413.837
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	1.014,23%	663,45%	830,43%	795,83%	583,93%
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	147.985.806	149.388.125	138.028.045	134.979.377	134.425.396
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	92.239.020	89.166.030	86.969.057	87.116.746	83.940.962
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	160,44%	167,54%	158,71%	154,94%	160,14%

Hinweise zu den von der Bank verwendeten Berechnungsmethoden der Eigenkapitalanforderungen und den diesbezüglichen Ansätzen:

- Für die Ermittlung des Risikokapitals zum Kreditrisiko setzt die Bank den Standardansatz ein.
- In Übereinstimmung mit den geltenden Aufsichtsbestimmungen sind Banken, die die Bedingungen gemäß Art. 94 CRR erfüllen und insbesondere deren Handelsportfolio weniger als 50 Mio. Euro ausmacht, von der Anwendung der Bestimmungen bezüglich der Marktrisiken ausgenommen. Solche Expositionen werden daher aus aufsichtlicher Sicht wie jene, die im Anlagebuch gehalten werden, behandelt, und sie werden mit den gesamten gewichteten Risikoaktiva summiert. Zum 31.12.2025 hält die Bank kein Handelsportfolio.
- Im Hinblick auf den NSFR-Indikator verwendet die Raiffeisenkasse die vereinfachte Methode nicht, welche für kleine und nicht komplexe Institute anwendbar ist.

3. OFFENLEGUNG VON EIGENMITTELN (ART. 437)

Meldebogen EU CC1: Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Beträge	Quelle nach Referenznummern/ - buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	7.054	(h)
	davon: Art des Instruments 1		
	davon: Art des Instruments 2		
	davon: Art des Instruments 3		
2	Einbehaltene Gewinne	26.324.464	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen))	1.496.771	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	27.828.289	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	(10.060)	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0	(a) minus (d)
9	Entfällt		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	0	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	

Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft

BASEL III – SÄULE 3 Erweiterte Offenlegung zum 31.12.2025

14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum bei zulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	(1.000)	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
20	Entfällt		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	0	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	0	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	
24	Entfällt		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	0	
26	Entfällt		

Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft

BASEL III – SÄULE 3 Erweiterte Offenlegung zum 31.12.2025

27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	0	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	(11.060)	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	27.817.229	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	(i)
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
41	Entfällt		

Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft

BASEL III – SÄULE 3 Erweiterte Offenlegung zum 31.12.2025

42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	27.817.229	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	0	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (ein schließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
50	Kreditrisikoanpassungen	0	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
54	54 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
54a	Entfällt		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	

Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft

BASEL III – SÄULE 3 Erweiterte Offenlegung zum 31.12.2025

56	Entfällt		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag))	0	
56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	0	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0	
58	Ergänzungskapital (T2)	0	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	27.817.229	
60	Gesamtrisikobetrag	71.486.821	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	38,912%	
62	Kernkapitalquote	38,912%	
63	Gesamtkapitalquote	38,912%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,896%	
65	65 davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,500%	
66	66 davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,000%	
67	67 davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,896%	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,000%	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,000%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	29,112%	
69	Entfällt		
70	Entfällt		
71	Entfällt		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			

Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft

BASEL III – SÄULE 3 Erweiterte Offenlegung zum 31.12.2025

72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2.494.980	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	
74	Entfällt		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	65.271	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	

4. OFFENLEGUNG DER VERGÜTUNGSPOLITIK (ART. 450 CRR)

Qualitative Angaben

a) Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Das für die Vergütungsaufsicht verantwortliche Hauptgremium in der Raiffeisenkasse ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus fünf von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern. Der Verwaltungsrat setzt sich jährlich mit dem Thema Vergütungen auseinander.

Die Raiffeisenkasse hält sich bei der Festlegung der Spannweiten der Vergütung der Mandatare an die vom Koordinierungsrat der Raiffeisenkassen zentral definierten Schwellenwerte.

Der Geltungsbereich der bankinternen Vergütungspolitik erstreckt sich auf die gesamte Raiffeisenkasse.

Die beruflichen Tätigkeiten folgender Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien können einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Raiffeisenkasse haben. Dabei handelt es sich um jene Personen und Personengruppen, die als identifizierte Mitarbeiter eingestuft wurden:

- die Mitglieder des Verwaltungsrates
- die Mitglieder des Vollzugsausschusses, sofern bestellt
- die Mitglieder des Aufsichtsrats
- der Direktor, der Vizedirektor und, sofern bestellt, die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung
- der Risikomanager
- der Compliance- Beauftragte
- der Antigeldwäsche-Beauftragte
- der Verantwortliche des Internal Audits (sofern nicht ausgelagert)
- die internen Referenten für die gegebenenfalls ausgelagerten Kontrollfunktionen
- der Leiter Innenbereich
- der Leiter Markt

b) Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeiter

Es wird erhöhte Aufmerksamkeit daraufgelegt, dass das jeweils angewandte Vergütungssystem keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßiger bzw. überzogener Risiken aber auch zur Missachtung der legitimen Interessen der Kunden auf faire Behandlung beinhaltet.

Die Vergütungsstruktur ist nach den genossenschaftlichen Grundsätzen der Gegenseitigkeit ohne Spekulationsabsicht und nach Maßgabe der Bestimmungen der Banca d'Italia ausgerichtet.

Die Vergütung für alle Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich jener, denen besondere Aufgaben übertragen sind und der Mitglieder des Aufsichtsrates besteht ausschließlich aus einer fixen Komponente zusätzlich zum Ersatz der entstandenen Spesen.

Es gelten allgemeine Grundsätze zur Verhältnismäßigkeit, Proportionalität, Gleichbehandlung und Nachhaltigkeit. In Anwendung des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Mitarbeiter der Genossenschaftsbanken, des Landesergänzungsvertrages und etwaiger Betriebsabkommen, werden die direkt oder indirekt erbrachten Leistungen der Mitarbeiter abgegolten.

Die Entlohnung der Führungskräfte (*dirigenti*), der leitenden Angestellten und Angestellten setzt sich grundsätzlich aus einer fixen und einer kollektivvertraglich ergebnisorientierten, variablen Komponente sowie, sofern vorgesehen, aus einer gelegentlichen Komponente zusammen. Das Verhältnis dieser Komponenten zueinander entspricht gemäß den Vorgaben der Banca d'Italia Kriterien der Vor- und Umsicht, um die Bank in Hinsicht auf das jeweilige

Risikoprofil nicht zu gefährden.

Andere Vergütungsbestandteile, wie jene in Form von Finanzinstrumenten und/oder Aktienoptionen, sind nicht vorgesehen.

Der Verwaltungsrat ist für die Ausarbeitung und Umsetzung der Vergütungs- und Anreizleitlinie zuständig. Zu diesem Zwecke erarbeitet er einen Vorschlag und unterbreitet diesen der Vollversammlung zur Genehmigung.

Der Verwaltungsrat sorgt dabei dafür, dass die zuständigen Betriebsfunktionen (insbesondere: Risikomanagement, Compliance, Personalverwaltung) in den Prozess zur Definition der Vergütungs- und Anreizleitlinie in angemessener Weise eingebunden werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass das unabhängige Urteilsvermögen jener Funktionen, die auch ex post Kontrollen durchführen müssen, bestehen bleibt.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass sich die Vergütungs- und Anreizleitlinie an die gesetzlichen, reglementarischen und statuarischen Bestimmungen hält, eventuell sowie auch an den Ethik- und Verhaltenskodex.

Der Direktor erarbeitet und unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge für eine allgemeine Leitlinie zur Entwicklung, Führung und Vergütung des Personals und sorgt dafür, dass die finanziellen Mittel, die für die Prämien und das Anreizsystem benötigt werden, bei der Jahres- und Mehrjahresplanung berücksichtigt werden.

Der für die Verwaltung des Personals zuständige Bereich erfasst und verarbeitet die Daten und Informationen, die für die Berechnung jener Indikatoren notwendig sind, die für die Ausschüttung etwaiger variabler Bestandteile ausschlaggebend sind (z.B. erzielte Ergebnisse, Deckungsbeiträge und Performance). Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Nationalen Kollektivvertrages und des Landesergänzungsvertrages, nimmt die Berechnungen der Ergebnisprämie für die Mitarbeiter vor und sorgt für deren Auszahlung.

Der für die Verwaltung des Personals zuständige Bereich überprüft regelmäßig die Zusammensetzung des ESG-Indexes sowie allgemein die vorliegende Leitlinie auf eventuell notwendige Anpassungen. Die notwendigen Daten zur Berechnung des ESG-Indexes werden von diesem Bereich oder dem ESG-Beauftragten gesammelt und dem für die Verwaltung des Personals zuständigen Bereich bzw. der Funktion Human Resources/Personalverwaltung weitergeleitet.

Der für die Verwaltung des Personals zuständige Bereich liefert die notwendigen Daten und Informationen, um die effektive Ergebnisprämie zu berechnen. Auch werden Daten vom RIPS für die Berechnung herangezogen. Als Basis dient jedoch immer das Betriebsergebnis.

Die Compliance-Funktion überprüft die Vergütungs- und Anreizleitlinie auf die Konformität mit den jeweils geltenden Gesetzen, Aufsichtsweisungen und anderen betriebsinternen Dokumenten. Im Besonderen achtet die Compliance darauf, dass das Prämiensystem mit den Zielen der Vergütungs- und Anreizleitlinie, mit dem Statut, dem Ethikkodex oder anderen Wohlverhaltensregeln konform ist, um die Rechts- und Reputationsrisiken einzudämmen. Bei kollektivvertraglich vorgegebenen Prämiensystemen (*premio di risultato – valore di produttività aziendale*) wird deren Rechtskonformität als gegeben betrachtet. Diese Prüfung wird bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben sowie im Falle von Änderungen der Beschlüsse durch die Gesellschaftsorgane wiederholt. Die Compliance berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung und über eventuell festgestellte Anomalien an die zuständigen Organe und Funktionen und schlägt die Ergreifung allfälliger Risikominderungsmaßnahmen vor.

Das Risikomanagement überprüft unter anderem den Prozess zur Identifizierung der identifizierten Mitarbeiter (*personale più rilevante*), überprüft die Übereinstimmung der diesbezüglichen Entscheidungen mit der Risikosteuerung der Raiffeisenkasse und bewertet die Angemessenheit der Indikatoren und Parameter für die Bestimmung und Anerkennung der variablen Vergütung. Insbesondere überprüft das Risikomanagement auch die

Übereinstimmung der Vergütungs- und Anreizleitlinie mit den Standards und den Vorgaben des Risk Appetite Framework (RAF). Das Risikomanagement berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung und über eventuell festgestellte Anomalien an die zuständigen Organe und Funktionen und schlägt die Ergreifung allfälliger Korrekturmaßnahmen vor.

Das Internal Audit prüft zumindest jährlich die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit der genehmigten Vergütungs- und Anreizleitlinie und den einschlägigen Bestimmungen und Aufsichtsanweisungen. Die Ergebnisse und eventuelle Anomalien werden den zuständigen Organen und Funktionen zwecks Ergreifung von allfälligen, für notwendig erachteten Korrekturmaßnahmen mitgeteilt. Das Internal Audit prüft zudem stichprobenweise die internen Konten zur Verwahrung und Verwaltung der Identifizierten Mitarbeiter.

Um den verschiedenen mit der Banktätigkeit verbunden gegenwärtigen und zukünftigen Risiken umfänglich Rechnung zu tragen und um auch jene Risiken zu berücksichtigen, welche nicht bei der Berechnung der Grundlage einfließen, wird die Auszahlung der bestimmaren Prämien zusätzlich an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR – wie diese im Risk Appetite Framework (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Das Einhalten der Risikotragfähigkeitsschwelle zu den genannten Indikatoren zum Bilanzstichtag (31.12.) ist somit die primäre Voraussetzung für die Auszahlung an die Mitarbeiter.

Bei Überschreitung der zugeordneten Sanierungsschwellen (*Recovery Trigger*) sollte die Auszahlung der Prämie an folgende Voraussetzungen geknüpft werden:

- das Risikomanagement hat mittels einer spezifischen Risikoanalyse festgestellt, dass keine, die Existenz der Bank bedrohende Situation vorliegt;
- im Maßnahmenplan, welcher bei Überschreitungen der Sanierungsschwelle obligatorisch erstellt, vom Verwaltungsrat beschlossen und der IPS Gen. sowie der Banca d'Italia zu übermitteln ist, wird - unter Anführung der entsprechenden Gründe - festgehalten, dass die Prämie zur Auszahlung gelangen soll.

Bei Erreichung der *Recovery Trigger* zu den genannten Kennzahlen kann der Verwaltungsrat in für die Existenz der Raiffeisenkasse bedrohlichen Fällen die Nicht-Auszahlung der Prämie an die Mitarbeiter beschließen.

Damit eine Auszahlung sowohl einer gelegentlichen, wirtschaftlichen Zuwendung variabler Vergütungen als auch von Zahlungen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bzw. Austrittsanreize erfolgen kann, müssen diese entsprechend begründet und an folgende Indikatoren geknüpft sein: i) Performance, abzüglich der Risiken, und individuelles Verhalten, ii) Performance, abzüglich der Risiken, Bankenvermögen und Bankenliquidität, wobei zum Auszahlungsmoment die Raiffeisenkasse die angemessene Anwendung der obgenannten Indikatoren überprüft. Dabei gilt in jedem Fall, dass diese im Einklang mit dem Risk Appetite Framework (RAF) der Bank stehen.

Es müssen somit folgende Voraussetzungen gegeben sein, damit eine Auszahlung überhaupt erfolgen kann. Zudem gelten in jedem Fall die obgenannten Regeln zum „Malus“ und „Claw Back“: Definierte Zugangskriterien und Höhe, wobei wie von den Aufsichtsanweisungen (Rundschreiben 285/2013, Erster Teil, Titel IV, Kapitel 2, Sektion I – Überschrift 7) vorgesehen, die genannten Detailregeln für eine ausgewogene Verteilung der variablen Komponente, für eine zeitverzögerte Auszahlung gelten sowie im Zusammenhang mit Pensionszahlungen im Ermessensspielraum der Bank für die identifizierten Mitarbeiter, deren jährliche variable Vergütung 50.000 Euro nicht übersteigt und nicht mehr als ein Drittel der gesamten jährlichen Vergütung ausmacht.

Der Verwaltungsrat hat die Vergütungs- und Anreizleitlinie Anfang des Jahres 2023 überarbeitet, und zwar aufgrund der neuen Vorgaben der Bankenaufsicht. Die Änderungen

betreffen etwa die Sicherstellung einer geschlechterneutralen Vergütungspolitik innerhalb der Raiffeisenkasse sowie die Berücksichtigung der ESG-Kriterien. Darüber hinaus galt es die sogenannten Identifizierten Mitarbeiter (*personale più rilevante*) erneut zu identifizieren. Auf die Vergütung selbst hatten diese Änderungen keine Auswirkung.

Die Vergütung der Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen wird nicht an den Erfolg der Tätigkeit gekoppelt, die von dieser überwacht wird.

Die Auszahlung eventueller bestimmbarer Prämien ist an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR – wie diese im Risk Appetite Framework (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Prämien ist ein integriertes Verhalten des Mitarbeiters gegenüber der Raiffeisenkasse und ein korrekter Umgang gegenüber den Kollegen und den Kunden.

Eventuelle Abfindungszahlungen erfolgen unter Anwendung gesetzlicher und kollektivvertraglicher Bestimmungen und spiegeln den langfristigen Erfolg wider. Sie sind so gestaltet, dass sie den Misserfolg nicht belohnen bzw. dass sie einen finanziellen Anreiz zum vorzeitigen Ausstieg des Mitarbeiters bilden, im Interesse der Bank, sowie in Folge von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder Vergleichen jeglicher Art gemäß Art. 409 und folgende ZPO. Abfindungszahlungen, die im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. des Rücktritts von einer identifizierten Mitarbeiterposition zugestanden werden (sog. Goldene Fallschirme bzw. *Golden Parachute*), sofern sie nicht in eine der obgenannten Hypothesen fallen (Kündigungsfrist/Wettbewerbsverbot/Restdauer eines Vertrages auf Zeit/ Zahlungen, die in Folge von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder Vergleichen, auch aufgrund einer Schadensersatzforderung, jeglicher Art gemäß Art. 409 und folgende ZPO) oder gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Bestimmungen berücksichtigen müssen, werden unter Anwendung folgender Kriterien vorgesehen: Die Zahlungen überschreiten die Grenze von zwei Bruttomonatsgehältern (zusätzlich des Anteils des Zusatzmonatsgehaltes, aber ohne Berücksichtigung von Prämien – fixe Komponente der Entlohnung) multipliziert mit der Anzahl der insgesamt in der Bank geleisteten Dienstjahren (Dienstjahre in Summe auch mehrerer Verträge) nicht. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates diese Summe je nach Sachlage und Risikoeinschätzung bis zur Hälfte zu reduzieren oder bis zum Doppelten zu erhöhen. Diese Entscheidung ist von der Leistung des betroffenen Mitarbeiters im Laufe seines beruflichen Werdegangs und von den vonseiten der Raiffeisenkasse mit der Zahlung eingegangenen Risiken abhängig. Ebenso werden bei derartigen Zugeständnissen Bemessungskriterien herangezogen (festgesetzte Leistungsziele), sowie die für die Auszahlung der obgenannten Zahlungen vorgesehenen Kriterien für „Malus“ und „Claw Back“.

Die Höchstgrenze liegt jedenfalls bei 36 Bruttomonatsgehältern (zusätzlich der Anteile an Zusatzmonatsgehältern, aber ohne Berücksichtigung von Prämien – fixe Komponente der Entlohnung). Bei Überschreitung eines Wertes von über 50.000,00 € erfolgt die Zahlung in mindestens 2 Raten, wobei die zweite jedenfalls nicht früher als nach 1 Jahr ab Wirksamkeit der Vertragsauflösung (Austrittsdatum) gezahlt wird.

c) Berücksichtigung aktueller und künftiger Risiken im Vergütungsverfahren - Überblick über die zentralen Risiken, deren Messung und die Auswirkungen dieser Messungen auf die Vergütung

Die Auszahlung einer eventuellen bestimmbaren Prämie an einzelne Mitarbeiter bzw. an die gesamte Mitarbeiterschaft wird zusätzlich an die Einhaltung der Toleranzschwellen, die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR – wie diese im Risk Appetite Framework (RAF) der Bank definiert sind – geknüpft, um noch besser den verschiedenen mit der Banktätigkeit verbundenen gegenwärtigen und zukünftigen Risiken Rechnung zu tragen.

Für die Berechnung der Ergebnisprämie gelten folgende Einschränkungen (Cap) zum Schutz der Bank:

- i. zum einen darf die Ergebnisprämie sowie die eventuelle variable Komponente der Entlohnung, inklusive Sozialabgaben, für alle Mitarbeiter nicht größer als maximal 33 Prozent des fixen Bestandteils der jeweiligen Entlohnung sein, inklusive eventueller weiterer variabler Vergütungen;
- ii. zum anderen ist die Ergebnisprämie für jeden Mitarbeiter auf 2,5 Bruttomonatsgehälter beschränkt.

Somit steht ex ante die maximale Höhe der Gesamtergebnisprämie und die maximale mögliche Höhe der individuellen Ergebnisprämie für jeden Mitarbeiter fest. Dadurch entsteht ein hohes Maß an Kostenklarheit bereits in der Planungsphase. Diese Einschränkungen haben zusätzlich noch den Vorteil, dass das effektiv erzielte Geschäftsergebnis nur einen beschränkten Einfluss auf die Gesamtergebnisprämie hat und die Mitarbeiter nicht zu risikofreudigem Handeln verleitet werden.

Die Auszahlung der Ergebnisprämie erfolgt einmalig im Folgejahr im auf die Bilanzgenehmigung folgenden Monat. Zudem wird auf eine Auszahlung von Entlohnungs- oder Vergütungsbestandteilen der Identifizierten Mitarbeiter in Form von Obligationen oder Aktien verzichtet, da durch die oben genannte Prämienregelung sowohl dem Geschäftsverlauf als auch den eingegangenen Risiken Rechnung getragen wird.

Ebenfalls unter Berufung auf die risikosensitive Prämienregelung der Raiffeisenkasse wird für alle leitenden Angestellten und Angestellten dieselbe Berechnung der Ergebnisprämie angewandt; die Verantwortlichen und Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen werden bei der Berechnung und Auszahlung der Ergebnisprämie gleich behandelt wie alle anderen leitenden Angestellten und Angestellten.

Der Verwaltungsrat befindet darüber hinaus, gelegentlich weitere individuelle Prämien/Zuwendungen an die leitenden Angestellten und Angestellten bei Anwendung der „Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters“ auszubezahlen.

Sofern erheblich zu einem schwachen oder negativen Finanzergebnis beigetragen wurde, und in Fällen von Betrug oder eines anderen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, die zu erheblichen Verlusten geführt haben, wird keine Prämie zugestanden. Für die Bewertung gelten folgende Kriterien:

- nachweisliches Fehlverhalten oder schwerwiegender Fehler (Nichteinhaltung des Disziplinarmaßnahmenkodex, des Ethikkodex sowie der betriebsinternen Vorschriften, insbesondere mit Bezug auf Risiken). Ist eine Disziplinarmaßnahme lt. Art. 7 des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970 gemäß ausgehängtem Disziplinarmaßnahmenkatalog eingeleitet worden, die mit einer Disziplinarmaßnahme ab einer Suspendierung endet, wird jedenfalls keine Prämie ausbezahlt;
- Feststellung eines signifikanten Rückgangs der Finanzleistung der Raiffeisenkasse, die einen maßgeblichen Verlust für die Bank oder die Kunden bedingt hat: Es erfolgt keine Auszahlung, außer wenn die Bank die festgesetzten Leistungsziele erreicht oder wenn derartige Konsequenzen dort, wo sie festgelegt sind, explizit vorgesehen sind oder wenn es schließlich vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen zu Lasten der Bank gegeben hat;
- etwaige aufsichtliche Sanktionen, wenn das schuldhafte Verhalten des Mitarbeiters zu der Sanktion beigetragen hat;
- darüber hinaus erfolgt keine Auszahlung, wenn die Bank die festgesetzten Leistungsziele, wie definiert, nicht erreicht oder wenn derartige Konsequenzen dort explizit vorgesehen sind oder wenn es schließlich vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen zu Lasten der Bank gegeben hat („Malus“-Szenario);
- wurde die Prämie bereits ausgezahlt, sobald die Raiffeisenkasse Kenntnis über einen der oben genannten Sachverhalte erlangt, dann behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Rückzahlung der Prämie vom betroffenen Mitarbeiter zu verlangen („Claw Back“-

Szenario). Entsprechende Vereinbarungen sind zu treffen und eine Rückforderung muss für eine Dauer von 5 Jahren ab Zahlung möglich sein.

d) Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Gemäß Vergütungs- und Anreizleitlinie hat 2025 die variable Komponente der Entlohnung (Austrittsanreize ausgeschlossen) der Führungskräfte, der leitenden Angestellten und Angestellten 33% der jeweiligen fixen Bruttoentlohnung nicht überschreiten (Maximalwert Mitarbeiter 21,53%), wobei die kollektivvertraglichen Vorgaben in jedem Falle eingehalten wurden.

Das Verhältnis zwischen den variablen und dem festen Vergütungsbestandteil beträgt 15,84%.

Die variable Komponente der Entlohnung des Direktors betrug im Berichtsjahr 19,50% der fixen Bruttoentlohnung. Bei den leitenden Angestellten, den Angestellten und Hilfsangestellten bezifferte sich die variable Komponente der Entlohnung in Summe auf 14,95% bzw. 15,33% der fixen Bruttoentlohnung aller unter diese Gruppe fallenden Mitarbeiter.

e) Art und Weise, in der die Raiffeisenkasse sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen

Die Auszahlung eventueller bestimmbarer Prämien ist an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR – wie diese im Risk Appetite Framework (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Die Kriterien der kollektivvertraglich geregelten Ergebnisprämie zwecks Voraussetzungen, Berechnung, Anspruch und Auszahlung an die einzelnen Mitarbeiter entsprechen jenen des angewandten Kollektivvertrages, des Landesergänzungsvertrages und des in Folge definierten Projektes

Für die Berechnung der kollektivvertraglich geregelte Ergebnisprämie werden die bewegungsstrategischen Ziele sowie die Zielvorgaben auf betrieblicher Ebene und die individuelle Arbeitsleitung (Bemessung laut Kollektivvertrag) im Bezugszeitraum kombiniert

f) Art und Weise, wie die Raiffeisenkasse die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen sucht

Die Voraussetzungen zur Auszahlung der kollektivvertraglichen Ergebnisprämie entsprechen jenen, die von den Sozialpartnern vorab definiert sind, unter Berücksichtigung aller Verhandlungsebenen. Sollte die Raiffeisenkasse im Bezugsjahr ein negatives Bilanzergebnis aufweisen, wird laut den kollektivvertraglichen Angaben keine Ergebnisprämie ausbezahlt. Für bestimmbare Prämien kann bei Erreichung der Recovery Trigger zu den eigens definierten Kennzahlen der Verwaltungsrat in für die Existenz der Raiffeisenkasse bedrohlichen Fällen die Nicht-Auszahlung der Prämie an die Mitarbeiter beschließen.

Sollte die Raiffeisenkasse erst nach erfolgter Auszahlung variabler Vergütungen, mit Ausnahme der kollektivvertraglichen Ergebnisprämie, Kenntnis über die Verletzung eines integren Verhaltens des Mitarbeiters gegenüber der Raiffeisenkasse und des korrekten Umgangs gegenüber den Kollegen und den Kunden, sowie gemäß G. 300/70 beanstandbarer und mit einer Suspendierung endender Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten dann behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Rückzahlung der Prämie vom betroffenen Mitarbeiter zu verlangen.

h) Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion im Geschäftsjahr 2025

Obmann: Euro 23.683

Obmannstellvertreterin: Euro 8.850

Mitglied des Verwaltungsrates: Euro 1.600 (im April ausgeschieden)

Mitglied des Verwaltungsrates: Euro 6.683

Mitglied des Verwaltungsrates: Euro 6.483

Mitglied des Verwaltungsrates: Euro 4.533 (im April gewählt)

Direktion: Euro 149.431

Insgesamt wurden im Berichtsjahr folglich 51.833 Euro als Vergütungen „brutto“ (inklusive Sitzungsgeld) an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausbezahlt.

REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

			a	b	c	d
			Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungs- funktion	Sonstige Mitglieder der Geschäfts- leitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	feste Verg.	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	6		1	4
2		Feste Vergütung insgesamt	51.833		123.235	108.267
3		Davon: monetäre Vergütung	51.833		123.235	108.267
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-5x		Davon: andere Instrumente				
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen				
8		(Gilt nicht in der EU)				
9	Variable Verg.	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter			1	1
10		Variable Vergütung insgesamt			26.196	15.532
11		Davon: monetäre Vergütung			26.196	15.532
12		Davon: zurückbehalten				
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
EU-14a		Davon: zurückbehalten				
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-14b		Davon: zurückbehalten				
EU-14x		Davon: andere Instrumente				
EU-14y		Davon: zurückbehalten				
15		Davon: sonstige Positionen				
16		Davon: zurückbehalten				
17	Verg. Insges. (2 + 10)		51.833		149.431	123.799

5. LÄNDERSPEZIFISCHE BERICHTERSTATTUNG

(gemäß Rund. Banca d'Italia Nr. 285/2013 erster Teil Titel III Kapitel 2 und Art. 89 EU-Richtlinie 36/2013 sog. CRD)

Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft

a) Gegenstand der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat das Sammeln von Spargeldern und das Betreiben von Kreditgeschäften in den verschiedenen Formen zum Gegenstand. Sie kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen alle zulässigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen sowie jedes weitere auf die Erreichung des Genossenschaftszweckes abzielende Hilfsgeschäft oder jedenfalls damit im Zusammenhang stehende Geschäft nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen betreiben. Die Genossenschaft entfaltet ihre Tätigkeit auch gegenüber Nichtmitgliedern. Die Genossenschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden normativen Bestimmungen Obligationen und andere Finanzinstrumente ausgeben. Die Genossenschaft kann mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen Wertpapiergeschäfte für Rechnung Dritter unter der Bedingung abwickeln, dass der Auftraggeber im Falle des Ankaufes den Preis vorschießt oder im Falle des Verkaufes die Wertpapiere vorher aushändigt. Bei der Abwicklung der Geschäfte in fremder Währung und bei der Verwendung von Terminkontrakten oder anderen derivativen Produkten übernimmt die Genossenschaft keine spekulativen Positionen und hält gleichzeitig den Unterschiedsbetrag der eigenen Aktiv- und Passivposten in fremder Währung innerhalb der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen. Sie kann ferner den Kunden Terminkontrakte auf Wertpapiere oder Devisen und andere derivative Produkte anbieten, wenn dadurch Risiken abgedeckt werden, die sich aus anderen Geschäften ergeben. In keinem Falle kann die Genossenschaft, die den Mitgliedern zur Zeichnung vorbehaltenen Finanzinstrumente in einem Ausmaß verzinsen, das die für die Dividenden vorgesehene Höchstgrenze um mehr als 2 Prozentpunkte übersteigt. Die Genossenschaft kann innerhalb der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen Beteiligungen übernehmen.

b) Umsatz (Position 120 der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025): **5.265.041 €**

c) Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeit-Basis: 16,78

d) Gewinn (Verlust) vor Steuern (Position 260 der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025): **1.897.703 €**

e) Steuern auf das Betriebsergebnis (Position 270 der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025): **223.587 €**

f) Erhaltene öffentliche Beiträge: Es besteht keine Veröffentlichungspflicht, falls der Betrag der oben genannten Beiträge im entsprechenden Berichtszeitraum 10.000 Euro nicht überschritten hat. **Im Geschäftsjahr 2025 hat die Raiffeisenkasse Laas die Betragsgrenze nicht überschritten.**